

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EWE WASSER GmbH

1. Vertragsschluss / Einbeziehung dieser AGB

Die EWE WASSER GmbH liefert Waren und erbringt Leistungen ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht etwas anderes mit dem Auftraggeber individuell vereinbart worden ist. Ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, es sei denn, sie sind von EWE WASSER GmbH ausdrücklich anerkannt worden.

Angebote der EWE WASSER GmbH können durch den Auftraggeber nur innerhalb der durch die EWE WASSER GmbH gesetzten Frist angenommen werden.

2. Erbringung von Teilleistungen

Die EWE WASSER GmbH ist - im für den Auftraggeber zumutbaren Umfang - auch zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt.

3. Pflichten des Auftraggebers

Soweit erforderlich, gestattet der Auftraggeber der EWE WASSER GmbH das Betreten seiner Liegenschaften und Räumlichkeiten zum Zwecke der Vertragserfüllung. Der Auftraggeber hat die EWE WASSER GmbH in besondere betriebsspezifische Sicherheitsvorkehrungen und Arbeitsschutzmaßnahmen auf seinem Betriebsgelände einzuweisen.

Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftraggeber der EWE WASSER GmbH alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Angaben und Unterlagen, insbesondere über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie erforderliche statische Angaben, sowie sonstige für die Leistung erforderliche Informationen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Ändern sich die den Angaben, Informationen und übergebenen Unterlagen zugrunde liegenden Sachverhalte während der Leistungserbringung, hat der Auftraggeber die EWE WASSER GmbH hierüber unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

Für Leistungen der EWE WASSER GmbH, die auf den Liegenschaften des Auftraggebers oder in dessen Räumlichkeiten durchgeführt werden müssen, stellt der Auftraggeber geeignete Medienversorgung (z. B. Energie, Wasser, Wärme) einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung und geeignete Entsorgungsmöglichkeiten (Abwasser, Abfall) zur Verfügung. Soweit für die Ausführung von Leistungen Lager- und Arbeitsflächen oder Büroräume erforderlich sind, werden diese vom Auftraggeber im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt.

Außerdem müssen vor Beginn die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen, vom Auftraggeber beizustellenden Gerätschaften und sonstigen Arbeitsvoraussetzungen an der jeweiligen Stelle, an der die EWE WASSER GmbH die Arbeiten vornimmt, zur Verfügung stehen. Objektseitig vorhandene Arbeitshilfen (z. B. Arbeitsbühnen, Hebezeuge, Befahranlagen, Leitern, Personenanlagen) werden der EWE WASSER GmbH kostenfrei zur Mitnutzung zur Verfügung gestellt, soweit sie für die Leistungserbringung benötigt werden. Alle Vorarbeiten müssen so weit fortgeschritten sein, dass die Arbeiten vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können. Anfahrwege und Aufstellungs-, Montage- oder sonstige Arbeitsplätze müssen geebnet und geräumt sein.

Sollten Geräte der EWE WASSER GmbH außerhalb der Arbeits- bzw. Leistungszeit in den Räumlichkeiten bzw. auf den Liegenschaften des Auftraggebers belassen werden müssen, so haftet der Auftraggeber im Falle ihres Abhandenkommens mit eigenüblicher Sorgfalt.

Beabsichtigt der Auftraggeber, an den vertragsgegenständlichen Anlagen Änderungen und Erweiterungen vorzunehmen, ist die EWE WASSER GmbH rechtzeitig vor Durchführung schriftlich zu informieren. Sofern sich aufgrund der Änderung und /oder Erweiterung Umfang oder Inhalt der vertragsgegenständlichen Leistung ändert, ist die EWE WASSER GmbH zur Ausführung der veränderten Leistung nur verpflichtet, wenn die Vertragspartner zuvor eine entsprechende Ergänzungsvereinbarung getroffen haben.

4. Unterlagen

Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen, die dem Auftraggeber von EWE WASSER GmbH zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der EWE WASSER GmbH Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag der EWE WASSER GmbH nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Dies gilt entsprechend für Unterlagen des Auftraggebers; diese dürfen jedoch qualifizierten Subunternehmern der EWE WASSER GmbH zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber und die EWE WASSER GmbH behalten sich an den jeweiligen Unterlagen die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor.

5. Vergütung, Fälligkeit, Verzugszins

Die jeweilige Vergütung für die von EWE WASSER GmbH zu erbringenden Leistungen richtet sich nach den im Angebot aufgeführten Preisen. Die Umsatzsteuer wird in der am Tag der Leistung (bei Anzahlungen: am Tag der Zahlung) jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

Der EWE WASSER GmbH bleibt die Forderung von angemessenen, am Leistungsfortschritt orientierten Abschlagszahlungen vorbehalten, wenn die der Abschlagszahlung zugrunde liegende Leistung dem Vermögen des Auftraggebers zuwächst. Für in sich abgeschlossene Leistungsteile und für eigens angefertigte Bauteile kann, sofern das Eigentum hieran auf den Auftraggeber übertragen wird, eine Abschlagszahlung in Höhe des erbrachten Leistungswertes berechnet werden.

Zölle oder sonstige Importabgaben hat der Auftraggeber zusätzlich zu der Vergütung zu tragen. Hat die EWE WASSER GmbH ausnahmsweise diese Kosten zu festen Sätzen übernommen, so gehen etwaige Erhöhungen, z. B. durch Gesetzesänderungen, zu Lasten des Auftraggebers.

Die Kosten der Verpackung von Lieferungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Vergütung ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber an die EWE WASSER GmbH zu zahlen; Rechnungsbeträge müssen daher spätestens 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug auf dem angegebenen Konto der EWE WASSER GmbH gutgeschrieben sein.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bzw. der Vergütung bleiben die von der EWE WASSER GmbH gelieferten Gegenstände Eigentum der EWE WASSER GmbH, soweit sie nicht durch Einbau wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache geworden sind. Mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bzw. der Vergütung geht das Eigentum an den Gegenständen auf den Auftraggeber über.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt an ihn gelieferten und noch im Eigentum der EWE WASSER GmbH stehenden Sachen („Vorbehaltsware“) ausreichend zu versichern.

Eine Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware durch den Auftraggeber erfolgt stets für die EWE WASSER GmbH als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für diesen. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen steht der EWE WASSER GmbH wertanteilig Miteigentum an der neuen Sache zu. Sofern die durch Verarbeitung oder Umbildung hergestellten neuen Sachen bzw. die vermischten/verbundenen Bestände (im Folgenden „Neuware“ genannt) sowie die sonstige Vorbehaltsware durch den Auftraggeber verwahrt werden, hat der Auftraggeber hinsichtlich des (Mit-) Eigentumsanteils der EWE WASSER GmbH die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

Der Auftraggeber ist befugt, die nach diesem Vertrag gelieferten Vorbehaltswaren der EWE WASSER GmbH im ordnungsgemäßen Ge-

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EWE WASSER GmbH

schäftsbetrieb weiter zu veräußern. Gleiches gilt für im (Mit-) Eigentum der EWE WASSER GmbH stehende Neuware.

Veräußert der Auftraggeber Neuware oder andere Vorbehaltsware weiter, tritt er bereits jetzt sicherheitshalber seine Forderungen gegen den Anschlusskunden aus der Weiterveräußerung mit allen Nebenrechten im Voraus an die EWE WASSER GmbH ab. Die Abtretung erfolgt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem Auftraggeber durch die EWE WASSER GmbH für die Vorbehaltsware in Rechnung gestellt worden ist. Die vorstehende Vorausabtretung zur Forderungssicherung der EWE WASSER GmbH umfasst auch Forderungen gegen einen Dritten infolge einer Verbindung der unter Vorbehalt gelieferten Gegenstände mit einem Grundstück.

Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Ein Widerruf der Einziehungsermächtigung ist bei Vorliegen eines Zahlungsverzuges des Auftraggebers oder bei sonstiger Verletzung vertraglicher Pflichten des Auftraggebers zulässig. Im Falle des Widerrufs der Einziehungsermächtigung ist der Auftraggeber auf Verlangen der EWE WASSER GmbH verpflichtet, seine Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und der EWE WASSER GmbH die zur Geltendmachung der Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Der an die EWE WASSER GmbH abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

Etwaige Kosten des Inkassos trägt der Auftraggeber. Er hat auf seine Kosten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Einziehung der der EWE WASSER GmbH zustehenden Forderungen zu ermöglichen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter bezüglich der Neuware oder der sonstigen Vorbehaltsware hat der Auftraggeber die EWE WASSER GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei Zahlungsverzug oder sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers ist die EWE WASSER GmbH nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt vom Vertrag und zur Rücknahme der unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Sachen berechtigt. Der Auftraggeber ist im Falle des Rücktritts durch die EWE WASSER GmbH zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet.

7. Höhere Gewalt, Vertragshindernisse

Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Überschwemmungen, Feuerschäden, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Pandemien, Krieg oder andere von der EWE WASSER GmbH nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Leistungserbringung der EWE WASSER GmbH einschließlich Versand ganz oder teilweise verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien die EWE WASSER GmbH für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung und Lieferung. Die gesetzlichen Vorschriften über das Rücktrittsrecht im Falle der Unmöglichkeit der Leistung bleiben unberührt.

8. Rechte / Pflichten im Falle von Mängeln

Für Sachmängel haftet die EWE WASSER GmbH wie folgt:

Der Auftraggeber hat zunächst einen Nacherfüllungsanspruch. Dabei kann die EWE WASSER GmbH – sofern es sich bei dem Vertragsgegenstand um eine Werkleistung handelt – nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder das Werk neu herstellen. Handelt es sich dagegen bei dem Vertragsgegenstand um eine Verkaufsleistung, so kann der Auftraggeber die Art der Nacherfüllung – Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache – bestimmen; die EWE WASSER GmbH kann die vom Auftraggeber gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

Mängelrügen sind der EWE WASSER GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zur Mängelbeseitigung ist der EWE WASSER GmbH angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, bleibt dem Auftraggeber nach seiner Wahl das Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Minderung nach den gesetzlichen Vorschriften vorbehalten. Ist eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung, ist der Auftraggeber in den vorgenannten Fällen lediglich zur Minderung berechtigt.

Das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung kann unter Berücksichtigung der vereinbarten Regelungen, insbesondere in Ziffern 9. und 10. dieser AGB, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geltend gemacht werden.

9. Verjährung von Mängelansprüchen

Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche gemäß §§ 437 Nrn. 1. und 3., 634 Nrn. 1., 2. und 4. BGB beträgt für Mängel an einem Bauwerk, an einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht, oder an einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, gemäß der gesetzlichen Regelungen fünf Jahre. Handelt es sich um andere als die vorgenannten Mängel, so beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.

Die Verjährung für Nachbesserungen der von der Mängelbeseitigung unmittelbar betroffenen Einzelteile, für Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen richtet sich nach den vorstehenden Regelungen über die Verjährung der Mängelansprüche. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist für den Liefer-/Leistungsgegenstand.

Die vorstehenden Regelungen zur Verjährung gelten nicht für Verträge über Bauleistungen, in die Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen insgesamt einbezogen ist.

Unberührt bleiben die gesetzlichen Verjährungsvorschriften für Schadensersatzansprüche, die auf einem der in Ziffer 10 Absatz 2 oder Ziffer 10 Absatz 3 genannten Haftungsgründe beruhen.

Bezüglich des Verjährungsbeginns gelten die gesetzlichen Regelungen.

10. Haftung der EWE WASSER GmbH

Die Haftung der EWE WASSER GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus der Verletzung von Vertragspflichten, der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung, ist ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich – insbesondere in den nachfolgenden Bestimmungen – etwas anderes vereinbart ist.

Der Haftungsausschluss gilt nicht für die Haftung aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, aufgrund einer übernommenen Garantie oder aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, soweit die EWE WASSER GmbH nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Die gesetzliche Haftung der EWE WASSER GmbH wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Haftung gegenüber Dritten

Wird bei Schäden Dritter ein Vertragspartner unmittelbar in Anspruch genommen und ist der Schaden auf das alleinige Verschulden des anderen Vertragspartners zurückzuführen, so hat dieser den in Anspruch genommenen Vertragspartner von berechtigten Ansprüchen unverzüglich freizustellen. Der in Anspruch genommene Vertragspartner ist nicht berechtigt, derartige Ansprüche, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des verantwortlichen Vertragspartners anzuerkennen. Ist der Schaden eines Dritten auf das Verschulden beider Vertragspartner zurückzuführen, so haften sie nach dem Grad der Verursachung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EWE WASSER GmbH

12. Ausschluss des Rücktrittsrechts bei fehlendem Verschulden

Im Falle von unverschuldeten Pflichtverletzungen durch die EWE WASSER GmbH, die nicht im Zusammenhang mit einem Mangel der Kaufsache oder des herzustellenden Werkes stehen, steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht nicht zu. Dies gilt nicht für den Fall der Unmöglichkeit der Leistung.

13. Fristen und Termine

Leistungs-, Lieferungstermine und Fristen sind nur verbindlich zugesagt, wenn die EWE WASSER GmbH diese ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt bestätigt.

14. Abtretung

Der Auftraggeber darf Forderungen aus diesem Vertrag nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung der EWE WASSER GmbH an Dritte abtreten.

15. Aufrechnung

Der Auftraggeber darf gegen Forderungen der EWE WASSER GmbH nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

16. Zurückbehaltung

Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines Anspruchs aus einem anderen Vertragsverhältnis mit der EWE WASSER GmbH nicht im Rahmen dieses Vertrages geltend machen.

Sind beide Parteien Unternehmer und handeln sie bei Vertragsabschluss in Ausübung ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit, darf der Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nur in Bezug auf unstreitige, anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen geltend machen.

17. Schriftform für Erklärungen

Etwaige Kündigungen, Mängelrügen und die Erhebung von Einwendungen und Einreden gegen Forderungen der EWE WASSER GmbH bedürfen der Schriftform.

18. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

19. Gerichtsstandsvereinbarung/ Anzuwendendes Recht Wenn die Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, wird als Gerichtsstand Cuxhaven vereinbart.

Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).